

waren noch Straßenbauer (8), Zimmerer (3) und Kanalbauer (1) repräsentiert.

In Verbindung mit dem Ausbildungszentrum besteht die Möglichkeit der Unterbringung in einem Internat, gekoppelt mit dem Angebot von Freizeitaktivitäten. Diese Möglichkeiten werden vom Großteil der Jugendlichen genutzt.

Kooperation zwischen Ausbildungszentrum und Berufsschule

Im Rahmen der Vermittlung der Bildungsinhalte stehen dem Ausbildungszentrum insgesamt 24 Wochenstunden und der Berufsschule 16 Schulstunden pro Woche zur Verfügung. Die 16 Wochenstunden der Berufsschule verteilen sich auf zwei Tage.

Die Abstimmung zwischen dem Ausbildungszentrum und der Berufsschule verläuft nach übereinstimmender Aussage optimal, zumal die äußeren Voraussetzungen sehr günstig sind, weil der Berufsschulunterricht in Räumen des Ausbildungszentrums erfolgt.

Es finden wöchentliche Arbeitsbesprechungen (2–3stündig) zwischen Berufsschullehrern und Ausbildern über die Stoffverteilung und die Aufteilung der Aufgaben für die jeweils folgende Woche statt.

Zur wissenschaftlichen Begleitung

Eine wissenschaftliche Begleitung konnte bisher nicht realisiert werden, wird für die Zukunft aber angestrebt. Nach Auffassung des Durchführungsträgers muß die Unabhängigkeit der wissenschaftlichen Begleitung gewährleistet sein. Der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten soll in einer „laufenden Erfolgskontrolle“ mit ständiger Rückkoppelung zum Durchführungsträger liegen. Insoweit wird auch eine Beratungsfunktion an-

getrebt, wobei die Entscheidungskompetenz des Trägers uneingeschränkt gelten sollte.

Zur Ermittlung des Versuchserfolges

In diesem Zusammenhang wurden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Auswertung der Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsaufgaben im Rahmen der Lehrgänge;
- Lernfortschrittsmessungen durch punktuelle Prüfungen nach den Lehrgängen;
- Leistungsvergleich (Eindrucksbeurteilung) mit Auszubildenden, die keine Berufsgrundbildung durchlaufen haben, während des zweiten Ausbildungsjahres;
- Beurteilung der Jugendlichen durch die Ausbildungsbetriebe nach dem Übergang in die Fachbildung.

3. Ergebnisse des Modellversuchs aus der Sicht des Durchführungsträgers

Der bisherige Verlauf des Modellversuchs wurde insgesamt positiv beurteilt. Insbesondere die Ausbildung in Lehrgangsform führte zu guten Erfahrungen, die grundsätzlich auch von den Ausbildungsbetrieben bestätigt wurden. In diesem Zusammenhang erfolgte der Hinweis, daß zukünftig eine stärkere Gewichtung der Grundlehrgänge Stein und Holz im Vergleich zu den Grundlehrgängen Kunststoff und Metall erfolgen soll.

Hinsichtlich einer möglichen Berufsfeldbreite wurde angeführt, daß aufgrund bisheriger Erfahrungen die gemäß Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft vorgesehene Grundausbildung realisiert werden kann.

Dietrich Weissker

Berufsgrundbildungsjahr – differenziert angeboten und differenziert angerechnet?

Um die aufgetretenen Schwierigkeiten beim Eintritt der Absolventen des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ) in die Stufe der beruflichen Fachbildung zu überwinden, werden gegenwärtig auch Möglichkeiten einer differenzierten Anrechnung des BGJ erwogen. Damit eng verbunden ist die Frage nach den unterschiedlichen Motiven und Interessenlagen der Jugendlichen zu stellen, die sich bisher für den Besuch eines freiwilligen BGJ entschieden haben. In idealtypischer Vereinfachung lassen sich mindestens drei Kategorien von Schülergruppen unterscheiden, denen zugleich drei unterschiedliche pädagogische Konzeptionen des BGJ entsprechen.

- Hohe Durchfallquoten von Hauptschulabsolventen in den Facharbeiterprüfungen, insbesondere in anspruchsvollen Ausbildungsberufen (z. B. in bestimmten Elektroberufen, bei Technischen Zeichnern), führten zu einer Konzeption, in der die erforderlich gewordenen höheren Theorie-Anteile über ein zusätzliches zehntes Schuljahr vermittelt wurden, d. h. die Hauptschulabsolventen erhielten über den erfolgreichen Besuch eines BGJ Zugang zu an-

spruchsvolleren Ausbildungsberufen, in denen sie sich in zunehmendem Maße neben Realschulabsolventen zu bewähren hatten (im folgenden als *Schülerkategorie A* bezeichnet).

- Die bildungspolitischen Bemühungen um Gleichrangigkeit der beruflichen Bildung und um Verbesserung des Übergangs von beruflichen in weiterführende allgemeine Bildungsgänge führten zu einer Konzeption, in der theorieakzentuierte Inhalte zusätzlich im ersten Ausbildungsjahr vermittelt wurden, d. h. Hauptschulabsolventen erhielten über den erfolgreichen Besuch eines BGJ eine breite, nicht ausschließlich monoberufsorientierte Grundbildung (im folgenden als *Schülerkategorie B* bezeichnet).
- Die Sorge um die Vermittlung der ständig steigenden Zahl von Hauptschulabgängern ohne Abschluß in ordentliche berufsqualifizierende Bildungsgänge führte zu einer Konzeption, in der vorhandene Lerndefizite praxisorientiert in einem zusätzlichen zehnten Schuljahr abgebaut wurden, d. h. Hauptschulabgänger erhielten über den erfolgreichen Besuch eines BGJ die Möglichkeit, den Hauptschulabschluß nachzuholen, um sich überhaupt Zugang zu Ausbildungsberufen zu öffnen (im folgenden als *Schülerkategorie C* bezeichnet).

Dietrich Weissker ist Wissenschaftlicher Direktor in der Hauptabteilung Curriculumforschung des BBF und Mitarbeiter am Projekt „Modelle zur Berufsgrundbildung“.

Allen Konzeptionen zum BGJ ist neben den erhöhten Theorie-Anteilen eine planmäßige, pädagogisch abgestimmte und inhaltlich auf Berufsfeldbreite angelegte fachpraktische und fachtheoretische Berufsgrundbildung gemeinsam, die eine gestufte Berufswahlentscheidung aufgrund eigener Erfahrung und Bewährung des Jugendlichen ermöglicht.

Die ursprüngliche Vielfalt der Versuchsklassen in den einzelnen Berufsfeldern wurde zwar durch die Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungsverordnung von 1972 und die Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr von 1973 eingeschränkt und vereinheitlicht, trotzdem blieben aber die ange deuteten Unterschiede hinsichtlich der Lernmotive und Lernvoraussetzungen der Bewerber für das BGJ sowie der daraus resultierenden pädagogisch didaktischen Grundkonzepte im Prinzip bestehen. Deshalb stellt sich nach wie vor die Frage, ob den unterschiedlichen Erfordernissen durch geeignete Differenzierungsformen des BGJ entsprochen werden kann und ob der durch die Anrechnungs-Verordnung und die „Rahmenvereinbarung“ abgesteckte Spielraum dafür ausreicht.

Mit der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung wurde bundeseinheitlich festgelegt: „Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule, in der eine einjährige berufliche Grundbildung als erstes Jahr der Berufsausbildung in Vollzeitform (schulisches Berufsgrundbildungsjahr) in einem in der Anlage bezeichneten Berufsfeld durchgeführt wird, ist auf die Ausbildungszeit in einem der in der Anlage diesem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufe als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 24 Wochenstunden Unterricht, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, in fachbezogenen Fächern mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht“ (§ 2).

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jetzigen Anrechnungsverordnung konnte davon ausgegangen werden, daß sich mehr Hauptschüler mit guten Abschlußzeugnissen für ein schulisches BGJ bewarben, die in den meisten Fällen durch ihre Leistungen eine volle Anrechnung des BGJ rechtfertigten. Inzwischen sind es offenbar in der Mehrzahl Schüler mit schwächeren Leistungen, die sich für ein schulisches BGJ entscheiden und die den Anspruch einer vollen Anrechnung nicht im gleichen Umfang einzulösen vermögen.

Die Rahmenvereinbarung enthält u. a. eine Aussage über die Verteilung der mindestens 24 Unterrichtsstunden pro Woche im berufsfeldbezogenen Lernbereich: „Der berufsfeldbezogene Lernbereich umfaßt den fachtheoretischen und den fachpraktischen Bereich zu etwa gleichen Anteilen; eine strenge Abgrenzung beider Bereiche gegeneinander ist nicht immer möglich“ (Rahmenvereinbarung 3.3.2). Darüber hinaus sind für den berufsfeldübergreifenden Lernbereich weitere 6 Stunden verbindlich festgelegt worden (für Deutsch, Sozialkunde und Sport je 2 Stunden/Woche).

Sowohl die Anrechnungs-Verordnung als auch die Rahmenvereinbarung lassen in ihrer jetzigen Fassung einen Spielraum zur Erweiterung des fachpraktischen Anteils zu, der aufgrund bisheriger Erfahrungen in einigen technisch akzentuierten Berufsfeldern unumgänglich scheint. Das Maximum für eine Erweiterung im fachpraktischen Lernbereich ist bei 20 Stunden/Woche anzusetzen, wenn man 36 Pflichtstunden/Woche nicht überschreiten will und bei der Aufteilung der mindestens 24 Stunden im berufsfeldbezogenen Lernbereich ein Verhältnis für Fachpraxis zu Fachtheorie von 14:10 bzw. von 10:14 je nach Berufsfeld als Variationsrahmen ansieht.

Auf dieser Grundlage sollen im folgenden zwei praktikabel scheinende Modellvorschläge zur Diskussion gestellt werden, die sich an fünf Prämissen orientieren.

1 Die Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr vom 6. 9. 1973 soll prinzipiell nicht geändert werden,

aber es sollen alle Möglichkeiten für ein differenziertes Angebot im fachpraktischen Lernbereich ausgeschöpft werden.

2. Die wochentliche Stundenzahl für fachpraktische Ausbildung soll für unterschiedlich interessierte Jugendliche differenziert angeboten werden.
3. Die Auswahl der Ausbildungsinhalte soll auf der zeitlichen Grundlage von höchstens 32 Gesamtpflichtstunden und davon 26 Stunden im berufsbezogenen Lernbereich pro Woche und 40 Wochen pro Jahr erfolgen.
4. Die Berufsfelder sollen für möglichst viele Ausbildungsberufe erhalten bleiben.
5. Die Anrechnungsregelung soll für möglichst viele Jugendliche eine volle einjährige Anrechnung erhalten.

Modell-Vorschlag I

Das BGJ **muß** mit einem Jahr angerechnet werden für Hauptschulabsolventen der eingangs gebildeten **Schülerkategorie B** bei 34 bis 36 Stunden Pflichtunterricht/Woche, verteilt auf:

- 22 bis 20 Std. für den fachpraktischen Lernbereich
- 6 bis 8 Std. für den fachtheoretischen Lernbereich
- 6 bis 8 Std. für den berufsfeldübergreifenden Lernbereich.

Bis maximal 40 Std./Woche verbleibt ein kleiner Spielraum von 6 bis 4 Std./Woche für Zusatzangebote und Förderstunden.

Modell-Vorschlag II

Das BGJ **kann** mit einem Jahr angerechnet werden für Hauptschulabsolventen der eingangs gebildeten **Schülerkategorie A** und für Hauptschulabgänger der eingangs gebildeten **Schülerkategorie C** bei 34 bis 36 Stdn. Pflichtunterricht/Woche, verteilt auf:

- 15 bis 13 Std. für den fachpraktischen Lernbereich
- 13 bis 15 Std. für den fachtheoretischen Lernbereich
- 6 bis 8 Std. für den berufsfeldübergreifenden Lernbereich.

Bis zu maximal 40 Std./Woche verbleibt auch hier ein Spielraum von 6 bis 4 Std./Woche für Zusatzangebote und Förderstunden.

Trotz gleicher Stundenzahl für die beiden Schülerkategorien variiert das Unterrichtsangebot; für Schüler der Kategorie A, die zumeist lernen wollen und lernen können, kann ein umfangreicheres Lernangebot auf einem qualitativ höheren Niveau vorgesehen werden als für Schüler der Kategorie C, denen das Lernen meist sehr viel schwerer fällt, und die darum nur ein Mindestlernangebot bewältigen können.

Die fehlenden Übungsstunden für Fachpraxis (ca. 280 Stunden/Jahr) gegenüber Modell-Vorschlag I könnten durch ein Zusatzpraktikum von 4 Wochen während der Schulferien ausgeglichen werden (4 Wochen \times 36 Stunden/Woche = ca. 140 Stunden/Jahr). Die zusätzlichen Theoriestunden gegenüber Modell I kompensieren das fachpraktische Defizit bei der Schülerkategorie A voraussichtlich besonders dann, wenn dieses Praktikum bereits im zukünftigen Ausbildungsbetrieb durchgeführt wird.

In Verbindung mit einem solchen Praktikum muß bei ausreichenden Leistungen auch das BGJ in dieser Form voll mit einem Jahr angerechnet werden.

Wichtig erscheint vor allem, daß leistungswillige und fähige Jugendliche die Chance behalten, die von ihnen gewünschte und praktisch bewährte theorieintensivere Form des BGJ besuchen zu können, in Verbindung mit einer Möglichkeit für die Betriebe, diese Jugendlichen mit und ohne volle Anrechnung des BGJ einstellen zu können.